

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Die Ministerin des Haushalts

S. WILMES

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs

Ph. DE BACKER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/40153]

22 OKTOBER 2017. — Wet houdende diverse fiscale bepalingen I. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 22 oktober 2017 houdende diverse fiscale bepalingen I (*Belgisch Staatsblad* van 10 november 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/40153]

22 OCTOBRE 2017. — Loi portant des dispositions fiscales diverses I. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 22 octobre 2017 portant des dispositions fiscales diverses I (*Moniteur belge* du 10 novembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/40153]

22. OKTOBER 2017 — Gesetz zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen I Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 22. Oktober 2017 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen I.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

22. OKTOBER 2017 — Gesetz zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen I

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Abänderungen in Bezug auf die Einkommensteuern

Abschnitt 1 — Elektrofahrräder

Art. 2 - Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 27. März 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe *a*) wird wie folgt ersetzt:

„*a*) Kilometerentschädigungen bis zu einem Höchstbetrag von 0,145 EUR pro Kilometer, die für die Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz bewilligt werden, die tatsächlich mit einem Rad, einem motorisierten Rad oder einem Speed Pedelec gemacht wird, so wie sie in der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung definiert sind, wobei motorisierte Räder und Speed Pedelecs nur in Betracht kommen, wenn sie elektrisch angetrieben werden,“.

2. In Buchstabe *b*) werden die Wörter „eines Fahrrads“ durch die Wörter „eines in Buchstabe *a*) erwähnten Rads oder Speed Pedelecs“ ersetzt.

Art. 3 - Artikel 64ter desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Juni 2008 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. März 2009, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Fahrrads“ durch die Wörter „des in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe *a*) erwähnten Rads oder Speed Pedelecs“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) werden die Wörter „von Fahrrädern“ durch die Wörter „der in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe *a*) erwähnten Räder oder Speed Pedelecs“ ersetzt und in Buchstabe *b*) werden die Wörter „von Fahrrädern und ihrem Zubehör“ durch die Wörter „der in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe *a*) erwähnten Räder oder Speed Pedelecs und ihres Zubehörs“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort "Fahrräder" durch die Wörter "Räder oder Speed Pedelecs wie in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe a) erwähnt" ersetzt.

Art. 4 - In Artikel 66bis Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. März 2009, werden die Wörter "mit einem Fahrrad" durch die Wörter "mit einem in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe a) erwähnten Rad oder Speed Pedelec" ersetzt.

Art. 5 - Die Artikel 2 bis 4 sind ab dem Steuerjahr 2018 anwendbar.

Abschnitt 2 — Steuerbefreiung für die von den Regionen gewährten Ausgleichsentschädigungen

Art. 6 - Artikel 53 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2015, wird durch eine Nummer 25 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"25. den Teil der in Artikel 67quinquies erwähnten Ausgleichsentschädigungen, der vorher definitiv von der Steuer befreit wurde und zugunsten der betreffenden Region zurückgezahlt wird."

Art. 7 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 Unterteilung B desselben Gesetzbuches wird eine Unterteilung 1quinquies mit folgender Überschrift eingefügt:

"1quinquies. Ausgleichsentschädigungen".

Art. 8 - In Nr. 1quinquies, eingefügt durch Artikel 7, wird ein Artikel 67quinquies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 67quinquies - Ausgleichsentschädigungen für Verdienstausschlag, die Unternehmen, deren Arbeit aufgrund von Arbeiten auf öffentlichem Eigentum beeinträchtigt ist, gemäß dem Gesetz vom 3. Dezember 2005 zur Einführung einer Ausgleichsentschädigung für Verdienstausschlag zugunsten Selbständiger, deren Arbeit aufgrund von Arbeiten auf öffentlichem Eigentum beeinträchtigt ist, oder gemäß anderen regionalen Vorschriften von den Regionen zuerkannt werden, sind steuerfrei."

Art. 9 - Die Artikel 7 und 8 sind auf die ab dem 1. Januar 2018 erhaltenen Entschädigungen anwendbar und Artikel 6 ist auf Rückzahlungen dieser Entschädigungen anwendbar.

Abschnitt 3 — Zusätzliche Steuerermäßigung für Pensionen und Ersatzeinkünfte

Art. 10 - Artikel 154 § 3/1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz werden die Wörter "entspricht die zusätzliche Ermäßigung 109 Prozent der Plusdifferenz" durch die Wörter "entspricht die zusätzliche Ermäßigung der Plusdifferenz" ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. 90 Prozent der nachstehend angegebenen Differenz:

- wenn die Gesamtheit der Nettoeinkünfte sich ausschließlich aus Pensionen oder Ersatzeinkünften zusammensetzt: der Differenz zwischen diesen Pensionen oder Ersatzeinkünften und dem gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 anwendbaren Höchstbetrag,

- wenn die Gesamtheit der Nettoeinkünfte sich ausschließlich aus gesetzlichen Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen zusammensetzt: der Differenz zwischen diesen gesetzlichen Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen und dem gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 anwendbaren Höchstbetrag."

Art. 11 - Artikel 10 ist ab dem Steuerjahr 2018 anwendbar.

KAPITEL 3 — Abänderung von Artikel 150 des Erbschaftssteuergesetzbuches und der Artikel 20bis und 513 des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 12 - [Bestimmung zur Abänderung von Artikel 150 des Erbschaftssteuergesetzbuches]

Art. 13 - Artikel 20bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "nicht unter dem Wert liegen, der durch das letzte Kursblatt festgelegt wird, das vor dem Datum der Zuerkennung oder Ausschüttung von der belgischen Regierung oder auf einem gleichartigen ausländischen Markt veröffentlicht wurde" durch die Wörter "nicht unter dem Kurswert auf den belgischen oder ausländischen geregelten Märkten am Tag vor dem Datum der Zuerkennung oder Ausschüttung liegen" und die Wörter "nicht im Kursblatt aufgenommen oder auf einem gleichartigen ausländischen Markt notiert" durch die Wörter "nicht an einem belgischen oder einem gleichartigen ausländischen Markt notiert" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unter Kurswert versteht man den Schlusskurs, so wie er auf der Grundlage der in der Fachpresse verfügbaren Kursinformationen und/oder anhand elektronisch einsehbarer Fachquellen festgelegt wird."

Art. 14 - Artikel 513 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "muss in neue Wertpapiere mit einer Mindestdauer von fünf Jahren erfolgen," werden durch die Wörter "muss in neue Wertpapiere erfolgen, die an der Brüsseler Börse notiert sind und eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren haben und" ersetzt.

2. Die Wörter "und aufgelistet sind unter Nr. 1 des Kursblattes, das gemäß den Königlichen Erlassen vom 16. Dezember 1926 und 31. März 1936 von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation erstellt wird, um den Wert der Staatspapiere, Aktien und Schuldverschreibungen festzulegen" werden aufgehoben.

KAPITEL 4 — Abänderung von Artikel 126¹ des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern

Art. 15 - [Bestimmung zur Abänderung von Artikel 126¹ des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern]

KAPITEL 5 — Bestätigung Königlicher Erlasse zur Ausführung von Artikel 37 § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches

Art. 16 - Bestätigt werden mit Wirkung am Datum ihres Inkrafttretens:

1. der Königliche Erlass vom 26. Januar 2016 zur Abänderung hinsichtlich der Immobilienarbeiten und der damit gleichgesetzten Leistungen und der Assistentzhunde des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen,

2. der Königliche Erlass vom 3. August 2016 zur Abänderung hinsichtlich der Gebäude für Schülerbetreuung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Oktober 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/40152]

5 DECEMBER 2017. — Wet houdende diverse financiële bepalingen
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de hoofdstukken 1 en 3 van de wet van 5 december 2017 houdende diverse financiële bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 18 december 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/40152]

5 DECEMBRE 2017. — Loi portant des dispositions
financières diverses. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des chapitres 1 et 3 de la loi du 5 décembre 2017 portant des dispositions financières diverses (*Moniteur belge* du 18 décembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/40152]

5. DEZEMBER 2017 — Gesetz zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen
Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Kapitel 1 und 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

5. DEZEMBER 2017 — Gesetz zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

KAPITEL 3 — *Abänderung von Artikel 185bis § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB)*

Art. 5 - In Artikel 185bis § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 3. August 2016, werden im ersten Satz zwischen den Wörtern "erwähnten Verzeichnis" und dem Wort "streichen" die Wörter "oder einen institutionellen Organismus für Anlagen in Forderungen aus dem in Artikel 271/15 des Gesetzes vom 3. August 2012 erwähnten Verzeichnis" eingefügt.

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 5. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS